Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn Der Landrat

Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41920-23-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Hier: Antrag gem. §4 BlmSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4.8 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einer Nennleistung von 4.800 kW in Lichtenau - Hakenberg

Die Eggewind Asseln V GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4.8 mit 125,4 m Nabenhöhe, 133 m Rotordurchmesser und 4.800 kW Nennleistung in Lichtenau- Hakenberg.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Neugenehmigung einer Windenergieanlage gem. § 4 BImSchG.

Die Windenergieanlage soll in Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstück 78 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag gez.

Brökling